

**Gisela Naegle,
Herrschen oder gehorchen ? Städte und Königtum im späten
Mittelalter. Frankreich und Deutschland im Vergleich.
[Gouvernants ou Gouvernés ? Villes et royauté à la fin du Moyen
Âge (France / Empire médiéval)]**

Sowohl in Frankreich als auch in Deutschland spielen im Spätmittelalter die Beziehungen zum Herrscher für die Frage „städtischer Freiheiten und bürgerlicher Partizipation“ eine zentrale Rolle. In beiden Ländern müssen die Städte ihre rechtlichen Beziehungen zum König und ggf. zu einem Stadtherrn, aber auch ihre „internen“ Herrschaftsbeziehungen zu ihren eigenen Bürgern und den übrigen Stadtbewohnern, „Gästen“ und Fremden definieren. Sie sind damit zwangsläufig in das Verfassungsgefüge des jeweiligen Reiches eingebunden. In Abhängigkeit von ihrer politischen und wirtschaftlichen Stärke handelt es sich bei ihnen jedoch nicht nur um einfache „Untertanen“, da sie zumindest innerstädtisch, in manchen Fällen aber auch weit darüber hinaus, selbst Herrschaft ausübten. Von der Art ihrer Einbindung in das jeweilige Verfassungsgefüge hängt die Frage ab, ob eine Stadt in der Lage war, eine eigenständige „Außenpolitik“ zu führen. Nach einem kurzen Überblick über einige Tendenzen stadtgeschichtlicher Forschung in Frankreich und Deutschland, bei dem die beiden letzten Jahrzehnte im Vordergrund stehen (I) werden sich zwei weitere Abschnitte mit „zwischenstädtischen Beziehungen“ und innerstädtischen Partizipationsformen bzw. der Rolle der Städte innerhalb des jeweiligen Königreiches beschäftigen. Dabei stehen folgende Fragen im Vordergrund: Welche Bedeutung kommt der rechtlichen Stadtdefinition zu und inwieweit gelang es deutschen und französischen Städten auf der Ebene des Königreiches politische Partizipationsrechte durchzusetzen? (II). Welche Rolle spielten städtische Aufstände und wie wirkten sie sich auf innerstädtische Partizipationsformen aus? (III).

I. Tendenzen der Forschung

Bei einer Gegenüberstellung deutscher und französischer mittelalterlicher Städte greift in beiden Ländern die Forschung traditionell gerne auf die Vorstellung von einem „monozentrischen“, stark zentralisierten mittelalterlichen Frankreich im Gegensatz zu einem polyzentrischen und föderalistischen mittelalterlichen Reich zurück. Diese Betrachtungsweise kann sich auf eine seit dem 19. Jahrhundert etablierte historiographische Tradition stützen, die den Ist-Zustand des jeweiligen Staates im Sinne einer teleologisch-genetischen Entwicklung in die Vergangenheit zurückprojiziert. Nicht nur innerhalb des mittelalterlichen Reiches, sondern auch in Frankreich gab es jedoch sehr starke regionale Unterschiede. So unterschied sich beispielsweise in erst relativ spät integrierten Regionen wie der Provence oder der Bretagne das Städtenetz in seiner Struktur deutlich von zahlreichen mittel- und nordfranzösischen Regionen. In der Bretagne gab es ein schwach entwickeltes Städtenetz und nur wenige große, bedeutende Städte, während die Provence zwar sehr stark urbanisiert, die meisten Städte jedoch ebenfalls nicht sehr groß waren. Dort hatten städtische Amtsträger einen relativ hohen Bildungsstand. Wie in anderen süd- und südwestfranzösischen Regionen, spielten Notare eine wichtige Rolle. Der Süden Frankreichs, die *pays de droit écrit*, waren zudem sehr viel stärker römischrechtlich geprägt, während in den nördlichen *pays de coutumes* lange Zeit Rechtspraktiker einen starken Einfluss auf die Rechtsentwicklung ausübten. Im Zusammenhang mit diesen Fragestellungen kam es in den

letzten Jahren in der rechtshistorischen Forschung zu einer intensiven und manchmal sehr polemisch geführten Diskussion über die Rolle und das Ausmaß der Rezeption des römischen Rechts und deren Bewertung. Die Einteilung in zwei verschiedene Rechtsgebiete hat aufgrund zahlreicher Ausnahmen und Übergangsbereiche weitgehend idealtypischen Charakter. Dennoch spielte sie in Bezug auf verfahrensrechtliche Unterschiede bei Prozessen vor dem Parlement eine wichtige Rolle und war, wie Streitigkeiten über die Zuordnung zu diesen beiden Rechtsgebieten und das anzuwendende Recht zeigen, auch im Bewußtsein der Zeitgenossen fest verankert.

In Frankreich und Deutschland wurde mittelalterliche Stadtgeschichte lange Zeit unter dem Aspekt von direkten Vorformen moderner Demokratie interpretiert, wobei die Tatsache, daß es sich in den meisten Städten um die Regierung kleiner Gruppen einer städtischen Elite handelte, bei älteren Untersuchungen häufig weitgehend außer Betracht blieb oder aber unter dem Gesichtspunkt innerstädtischer „Klassenkämpfe“ überbetont wurde. In Frankreich waren unter dem Einfluß der *Annales* lange Zeit sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Fragestellungen, später auch die Ansätze der historischen Anthropologie stark ausgeprägt. In Deutschland dominierten bei der Untersuchung der Beziehungen zwischen Städten und Königtum jahrzehntelang „verfassungsgeschichtliche“ Ansätze, die rechtlichen Faktoren eine große Bedeutung beimaßen. Bei der Auswahl der Untersuchungsgegenstände standen dabei vor allem Reichsstädte und freie Städte [siehe z.B. Paul-Joachim Heinig, *Reichsstädte, Freie Städte und Königtum, 1389-1450*, 1983] oder Städte des Hanseraums lange im Vordergrund. In den letzten Jahren haben sich diese Tendenzen regelrecht umgekehrt: In Frankreich interessiert man sich wieder sehr stark für „politische“ Geschichte, während in Deutschland die mittelalterliche Rechts- und Verfassungsgeschichte ganz erheblich an Boden verloren hat und in neueren Arbeiten zur Stadtgeschichte rechtliche Aspekte gegenüber Kommunikation, Ritualen, Symbolen, *Memoria* oder sozialgeschichtlichen Fragestellungen mitunter völlig an den Rand getreten sind. Die Ausübung der städtischen Gerichtsbarkeit war in den letzten Jahren Gegenstand mehrerer Tagungsbände zum europäischen Vergleich wie „Pratiques sociales et politiques judiciaires dans les villes de l'Occident à la fin du Moyen Âge“, hg. von Jacques Chiffolleau, Claude Gauvard, Andrea Zorzi, 2007 oder „Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters“, hg. von Franz-Josef Arlinghaus, 2006. In der von der *École française de Rome* herausgegebenen Reihe erschienen darüber hinaus weitere interessante Bände zu verwandten Themen (z.B. *La représentation dans la tradition du ius civile en Occident*, 2002 etc.). Entsprechendes gilt für die unter dem Gesamttitel „Romanité et modernité du droit“ zusammengefaßte Serie. Zur städtischen Gesetzgebung bzw. unter europäisch-vergleichenden Gesichtspunkten interessant sind auch „Faire bans, edictz et statuz. Légiférer dans la ville médiévale“ hg. von Jean-Marie Cauchies, Éric Bousmar, 2001, „Statuten, Städte und Territorien zwischen Mittelalter und Neuzeit in Italien und Deutschland“, hg. von Giorgio Chittolini, Dietmar Willoweit, 1992 oder „Le pouvoir réglementaire. Dimension doctrinale, pratique et sources“, hg. von Alain J. Lemaître, Odile Kammerer, 2004. Rechtliche Aspekte standen zudem in Tagungsbänden wie „Stadt und Recht im Mittelalter / La ville et le droit au Moyen Âge“, hg. von Pierre Monnet, Otto Gerhard Oexle, 2003 oder Festschriften wie „Stadt – Gemeinde – Genossenschaft, FS für Gerhard Dilcher zum 70. Geburtstag“, hg. von Albrecht Cordes, 2003 im Vordergrund. Für die städtische Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Reiches sind unter anderem zahlreiche Arbeiten von Eberhard Isenmann wie „Gesetzgebung und Gesetzgebungsrecht spätmittelalterlicher deutscher Städte“, ZHF 28 (2001), S.1-94 und 161-262 oder die in „Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter“ zusammengefaßten Aufsätze von Gerhard Dilcher, 1996 zu nennen. Während vor allem in den 1980er bis 90er

Jahren für die Stadtgeschichte in Frankreich und Deutschland und die Untersuchung des Verhältnisses von Städten und Königtum eine Reihe wichtiger Impulse von dem in den Rahmen der *European Science Foundation* bzw. des CNRS integrierten Projekt „Genèse de l'État moderne“ ausgingen, ist in jüngster Zeit in Deutschland eine Abkehr von solchen Fragestellungen zu beobachten und vergleichende Arbeiten beschäftigen sich zunehmend mit Kulturkreisen außerhalb des christlichen Okzidents. [Zur „Genèse de l'État moderne“ auf europäischer Ebene siehe: *Legislation and Justice*, hg. von Antonio Padoa Schioppa, 1997; *Resistance, Representation and Community*, hg. von Peter Blickle, 1997 etc.; zu Frankreich, siehe z.B. Jean-Philippe Genet, *L'État moderne. Genèse, bilans et perspectives*, 1990; ID., *La genèse de l'État moderne. Les enjeux d'un programme de recherche*, Actes de la recherche en sciences sociales 118 (1997), S.3-18; Albert Rigaudière, *Rétrospective*, in: *Penser et construire l'État dans la France du Moyen Âge (XIII^e-XV^e siècle)*, 2003; *La ville, la bourgeoisie et la genèse de l'État moderne*, hg. von Neithard Bulst, Jean-Philippe Genet, 1988]. In Frankreich spielt die in der deutschen Sprache nicht mit denselben Konnotationen übersetzbare Vorstellung vom „Occident médiéval“, die partielle Parallelen zu der Vorstellung eines „älteren Europa“ aufweist, als methodisch-thematische Einheit nach wie vor eine wichtige Rolle. In Deutschland führte die Wiedervereinigung und in beiden Ländern der Jahrtausendwechsel zu einer ganzen Reihe wissenschaftsgeschichtlicher Betrachtungen, Bilanzen und Selbstvergewisserungen der mediävistischen Disziplin oder der Historiker im Allgemeinen. In Bezug auf die Stadtdefinition trug man der Vielgestaltigkeit mittelalterlicher Stadtformen und -typen dadurch Rechnung, daß man auf „Kriterienbündel“ zurückgriff, die in der Regel die bereits von Max Weber benannten Elemente enthielten, deren Bestandteile sich aber auch bis in die Stadtbeschreibungen und das „Städtelob“ mittelalterlicher Autoren zurückverfolgen lassen. [Siehe z.B. *Vielerlei Städte. Der Stadtbegriff*, hg. von Peter Johaneck, Franz-Joseph Post, 2004]. In diesen Zusammenhang gehören auch die Auseinandersetzung mit ursprünglich von Geographen entwickelten Konzepten wie „Zentralität“ und deren Kritik bzw. die Beschäftigung mit Städtenetzen / *réseaux urbains* [z.B. Jean-Luc Fray, *Villes et bourgs de Lorraine: réseaux urbains et centralité au Moyen Âge*, 2006; Laurence Buchholzer-Rémy, *Une ville en ses réseaux. Nuremberg à la fin du Moyen Âge*, 2006; Jean-Pierre Leguay, *Un réseau urbain au Moyen Âge, les villes du duché de Bretagne*, 1981] und „Städtelandschaften“ [z.B. *Städtelandschaft – Städtenetz – zentralörtliches Gefüge*, hg. Monika Escher et al., 2000; *Städtelandschaft, réseau urbain, urban network* hg. von Holger Th. Gräf, Katrin Keller, 2004]. Die vom Institut für vergleichende Städtegeschichte herausgegebene Reihe zur „Städteforschung“ und die Untersuchung der an der jeweiligen Peripherie gelegenen Grenzgebiete durch den Trierer Sonderforschungsbereich haben ebenfalls wichtige Ergebnisse geliefert. Hinzu kommen Arbeiten zur politischen Theorie der Stadt [z.B. Ulrich Meier, *Mensch und Bürger. Die Stadt im Denken spätmittelalterlicher Theologen, Philosophen und Juristen*, 1994; *Stadtregiment und Bürgerfreiheit*, hg. von Ulrich Meier, Klaus Schreiner, 1994; Barbara Frenz, *Gleichheitsdenken in Städten des 12. bis 15. Jahrhunderts*, 2002; Gudrun Gleba, *Die Gemeinde als alternatives Ordnungsmodell*, 1989; Wilfried Ehbrecht, *Konsens und Konflikt*, 2001; zur *Memoria* (europäisch vergleichend): *Memoria, communitas, civitas. Mémoire et conscience urbaines en Occident à la fin du Moyen Âge*, hg. von Hanno Brand et al., 2003], die Diskussion der von Max Weber aufgestellten Thesen [z.B. *Max Weber und die Stadt im Kulturvergleich*, hg. von Hinnerk Bruhns, Wilfried Nippel, 2000; *Die okzidentale Stadt nach Max Weber*, hg. von Christian Meier, 1994; *Max Weber, der Historiker*, hg. von Jürgen Kocka, 1986; *Figures de la ville. Autour de Max Weber*, hg. von Alain Bourdin, Monique Hirschhorn, 1985] und die Auseinandersetzung mit dem vor allem durch Forschungen Peter Blickles vertretenen

Konzepts des „Kommunalismus“ [z.B. Peter Blickle, Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, 2 Bde., 2000; ID. (Hg.), Theorien kommunaler Ordnung in Europa, 1996; ID. (Hg.), Gemeinde und Staat im Alten Europa, 1998]. In den letzten Jahrzehnten rückte bei einem Vergleich deutscher und französischer Städte und der Untersuchung ihrer Beziehungen zum Königtum immer wieder die „Hauptstadtfrage“ in den Blick, die vor und während der Wiedervereinigung in Deutschland zugleich ein aktuelles politisches Problem war und bereits in den 1950er Jahren in einem Sammelband [Das Hauptstadtproblem in der Geschichte, 1993, 1952] behandelt wurde. Die französischen Mediävisten beschäftigten sich auf einer ihrer letzten Jahrestagungen mit „Les villes capitales au Moyen Âge“ (hg. von SHMESP, 2006) und die Bedeutung von Paris als „Capitale des Ducs de Bourgogne“ (hg. von Werner Paravicini, Bertrand Schnerb, 2007) sowie des Verhältnisses von Hof und Stadt [Der Hof und die Stadt. Konfrontation, Koexistenz und Integration in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Werner Paravicini, Jörg Wettlaufer, 2006] wurden vor kurzem in weiteren Tagungsbänden erörtert. Deutsche und französische Mediävisten interessieren sich derzeit sehr für Aspekte des in unterschiedlicher Weise rechtlich, politisch, kommunikationsgeschichtlich, geographisch oder mentalitätsgeschichtlich definierten Raumes, der ebenfalls Gegenstand mediävistischer Großveranstaltungen in beiden Ländern war. Im Zusammenhang mit dem Thema politischer Partizipation ist hier beispielsweise die Frage nach Formen architektonischer Selbstdarstellung oder „Herrschaftsarchitektur“ von Interesse. In beiden Ländern wird intensiv über städtische Eliten gearbeitet (siehe unten, innerstädtische Partizipation), wobei in Deutschland auch Formen städtischer, sozial determinierter „Geselligkeit“ wie Trinkstuben [Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten, hg. von Gerhard Fouquet et al., 2003] in die Betrachtung einbezogen werden. In Frankreich spielt das Konzept der *religion civique* [z.B. La religion civique à l'époque médiévale et moderne, hg. von André Vauchez, 1995; Religion et société urbaine au Moyen Âge, hg. von Patrick Boucheron, Jacques Chiffolleau, 2000] eine wichtige Rolle. Derartige Forschungsgegenstände sind, da sie sich mit innerstädtischen Geselligkeits- und Versammlungsformen beschäftigen eng mit der Frage politischer Partizipation verbunden, da derartige Zusammenkünfte sehr schnell einen politischen Charakter annehmen und zum Gegenstand obrigkeitlicher Reglementierung werden konnten. Bedauerlicherweise werden jedoch für die Mediävistik relevante Forschungsansätze aus dem jeweils anderen Land wegen der wachsenden Sprachbarriere häufig erst dann wahrgenommen, wenn bzw. falls entsprechende Übersetzungen vorliegen. Dies führt zu einer erheblich verzögerten Rezeption, wie sie beispielsweise im Falle der Diskussion über Ansätze Pierre Bourdieus und Michel Foucaults in Deutschland oder Jürgen Habermas', Niklas Luhmanns und des für die Erforschung von „Erinnerungskulturen“ bedeutsam gewordenen Konzeptes des kulturellen Gedächtnisses (Jan Assmann) in Frankreich zu beobachten ist.

Sowohl in Deutschland als auch in Frankreich ist nach wie vor ein großer Teil der für die Frage städtischer Partizipation relevanten Quellen unediert. In den letzten Jahren gab es in dieser Hinsicht nur relativ wenig größere Editionsprojekte. Infolgedessen entstehen in beiden Ländern in Form von Dissertationen und anderen akademischen Qualifikationsarbeiten in erster Linie Monographien zu einzelnen Städten. Ergänzend kommen, wenn auch in erheblich geringerer Zahl, wichtige Synthesearbeiten [für Frankreich siehe z.B. Albert Rigaudière, Gouverner la ville au Moyen Âge, 1993; Bernard Chevalier, Les bonnes villes, l'État et la société dans la France de la fin du XVI^e siècle, 1995; ID., Les bonnes villes de France du XIV^e au XVI^e siècle, 1982; André Chédeville et al. „Histoire de la France

urbaine, Bd. 2, La ville en France au Moyen Âge, ²1998, 1980] und Tagungsbände hinzu [z.B. The Crown and Local Communities, hg. von John R. Highfield, Robin Jeffs, 1981; Les origines des libertés urbaines, hg. von SHMESP, 1990, Pouvoirs locaux et tutelle, hg. von Serge Dauchy, Renée Martinage, 1993; La Charte de Beaumont et les franchises municipales entre Loire et Rhin, 1988; Les petites villes du Moyen-Âge à nos jours, hg. von Jean-Pierre Poussou, Philippe Loupès, 1987; Les Chartes et le mouvement communal, 1982; Le paysage urbain au Moyen Âge, hg. von SHMESP, 1981.

Zur französischen Literatur (bis Ende 2001) und zum Thema der Beziehungen zwischen Städten und Königtum, siehe: Gisela Naegle, La ville, le droit et la couronne. Bibliographie thématique: <http://www.menestrel.fr/spip.php?rubrique443> (mit im März 2009 aktualisierter Linkliste) und EAD., Stadt, Recht und Krone. Französische Städte, Königtum und Parlament im späten Mittelalter, 2 Bde., 2002].

II. Rechtliche Stadtdefinition, Hauptstadtfrage und Rolle der Städte auf Ständeversammlungen

In rechtlicher Hinsicht stellt sowohl in Frankreich als auch in Deutschland das römisch-kanonische Recht einen wichtigen Bezugspunkt dar. Gelehrte Juristen und Theologen hatten in beiden Ländern lange Zeit eine sehr ähnliche Ausbildung. Die an der Universität erlernten Modelle mußten dann aber an eine jeweils unterschiedliche Praxis angepaßt werden. Die grundlegenden Theorien gehen häufig auf die von italienischen Juristen entwickelten Lösungen zurück. Die Auseinandersetzungen der deutschen Kaiser mit den italienischen Städten nahmen auf dem Weg über ihre juristische „Verarbeitung“ auch über Italien hinaus Modellcharakter an. Städte wie Nürnberg holten zudem Rechtsgutachten aus Italien ein. Die italienischen Verhältnisse stellen sowohl für die im Italienhandel aktiven Eliten der großen süddeutschen Handelsstädte als auch für die über den Mittelmeerhandel mit Italien in Kontakt stehenden französischen Städte bzw. über die Erfahrungen der Italienzüge Charles' VIII. einen gemeinsamen „Vergleichspunkt“ dar: Spätmittelalterliche Autoren aus beiden Ländern, die sich mit den italienischen Städten oder allgemein mit Fragen der guten Stadtregierung beschäftigen, bewundern häufig Venedig und stellen die italienischen Stadttyrannen als abschreckendes und zu vermeidendes Beispiel dar. Im mittelalterlichen Reich bezeichnete der Abt Hermann von Niederaltaich († 1273) in seinen Annalen den rheinischen Städtebund (1254-1257) als *Ista autem pax, more lombardicarum civitatum inchoata*. Am Ende des 14. Jahrhunderts waren für Philippe de Mézières, die französischen Konflikte, deren Zeuge er war, mit den italienischen vergleichbar, es gab Guelfen und Gibellinen. Aus juristischer Sicht ist die Frage nach der städtischen Identität einheitlich gelöst und auf den ersten Blick einfach zu beantworten. Eine Stadt muß eine *universitas* sein. Für Bartolus und Baldus war die Stadt eine *civitas sibi princeps* und damit wurden für den *princeps* entwickelte Konstruktionen auch auf Städte anwendbar. Die italienischen Stadtkommunen entwickelten sich sowohl im mittelalterlichen Reich als auch in Frankreich zu einem gemeinsamen positiven wie negativen Bezugspunkt der Juristen. Der Umgang der mittelalterlichen Kaiser mit den italienischen Städtebünden wurde aufmerksam beobachtet. In den *Coutumes de Beauvaisis* von Philippe de Beaumanoir beschäftigt sich ein ganzer Abschnitt mit den norditalienischen Städten. Seiner Ansicht nach sind Bündnisse unter Städten, die er unter dem Gesichtspunkt der Revolte gegen den jeweiligen Stadtherrn sieht, gefährlich. Beaumanoir zufolge verdient ein solches Verhalten eine schwere Strafe. Der Stadtherr hat das Recht, die Anführer als Verräter aufhängen zu lassen. Die Strafe soll

exemplarisch sein, aber wenn es keine Toten gegeben hat, kann es ausreichen, die Verschwörer mit der Konfiskation ihres Vermögens und einer langen Haftstrafe zu bestrafen. Um die französischen Stadtherren besser über die erforderlichen Maßnahmen zu unterrichten, gibt Beaumanoir einen Bericht über die Ereignisse in der Lombardei. Das angestrebte Endziel wird von ihm mit den Worten *et seroit chascune bonne ville dame de soi sans tenir d'autrui* umschrieben. Schließlich hätten sich an einem einzigen Tag und in einer Stunde alle lombardischen Städte erhoben: Man habe die Kaisertreuen gefangengenommen, ihnen den Kopf abgeschlagen und dann seien in den Städten solche Gesetze und *Coutumes* eingerichtet worden, wie es ihnen gefallen habe. Die Kaiser seien gegen das alles machtlos gewesen und außer Stande, dieses Unrecht zu rächen. Diese Beispielgeschichte verschweigt die Bestrafung der Städte durch den Kaiser. Im Gegensatz zu den zahlreichen Quellenberichten über die Revolten französischer Städte, die den Akzent auf die Konflikte zwischen Armen und Reichen legen und den Gegensatz zwischen der regierenden Stadtoligarchie und dem einfachen Volk betonen, ist Beaumanoir zufolge dieser italienische Konflikt ein Machtkampf zwischen städtischen Eliten und dem Kaiser bzw. dessen Vertretern.

Bei den mittelalterlichen Juristen lösten die kaiserlichen Bestrafungsmöglichkeiten und ihre juristische Rechtfertigung eine intensive Debatte über die Bestrafung einer *universitas* und über die Rechte der Städte aus. Nachdem er den Fall der lombardischen Städte und vergleichsweise den des Königs von Frankreich diskutiert hatte, verurteilt Hostiensis auf das Schärfste (... *que et si dominum habeant ipsum tamen non ut expediret rei publice recognoscunt*) jede Usurpation von Rechtssprechungsprivilegien durch die Städte: *Quicquid enim scribant, hoc solum putamus iustum esse quod civitates sive alia loca que habent dominos speciales non debent dominium vel iurisdictionem aliquam in sui domini preiudicium usurpare. Nec se in superbiam erigere contra ipsum, nisi velint esse luciferani* (Zitat aus: *Lectura in quinque Decretalium Gregorianarum libros*). Um nur einige Beispiele zu nennen: In Frankreich wurden diese theoretischen Probleme von den *Doctores tholosani* oder, später, von Jean Bodin diskutiert. Für die italienischen Städte hatten die Juristen derartige Probleme seit langem gelöst. Für Bartolus konnte eine Stadt eine „persona ficta“ oder „persona representata“ sein. Auf lange Sicht und in der Praxis war für französische Städte die Frage nach dem Verhältnis originär städtischer und vom König abgeleiteter städtischer Freiheitsrechte und Privilegien sehr viel schwieriger zu beantworten. In ihren Prozessen vor dem Parlement bezeichneten sich Städte wie Toulouse, Limoges oder La Rochelle manchmal als *res publica* und verglichen sich mit einem *seigneur*. Diese Argumentation konnte sich aber letztlich nicht durchsetzen. Für Vertreter des Königs bzw. des *procureur royal* wie Rabateau waren 1430 die *Capitouls* von Toulouse in Bezug auf die Ausübung ihrer Rechtssprechungsbefugnisse *commis nomine regis*. Der *sénéchal* sei ihnen hierarchisch übergeordnet und habe ihnen gegenüber deshalb auch ein Aufsichts- und Strafrecht (*est leur souverain et a cognoissance, correccion et punicion sur eulx*). Westlich der Rhone wurde die Strafgerichtsbarkeit der *consuls* seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als einfache Übertragung eines königlichen oder seigneurialen Rechts gedeutet. In Toulouse und Montauban stieß diese Theorie auf Widerstand. In *Les Six Livres de la République* war für Jean Bodin dieser Aspekt der Rechtssprechungsbefugnis entscheidend für die Beurteilung der Souveränität. Er erläutert dies am Beispiel der mittelalterlichen italienischen und der deutschen Städte. Seiner Auslegung des Vertrags von Konstanz (1183) zufolge waren die italienischen Städte nicht „souverän“, da der Kaiser Richter und Kommissare (*juges et commissaires entre les villes*) einsetzte und die Bestätigung ihrer Privilegien den Vorbehalt von *foy et hommage, ressort et souveraineté* enthalte. Die Ansprüche der deutschen Städte seien noch schwächer, da sie die Rechtssprechung der von den Ständen des Reiches eingesetzten kaiserlichen Kammer anerkannten (*Chambre Imperiale, établie par les estats de l'Empire*), die die Befugnis besitze,

die Urteile der Fürsten und Städte zu bestätigen oder aufzuheben. Bodin schließt mit der Frage: „Und wie könnte man ihre Urteile kassieren, wenn sie souverän wären?“. Angesichts der Fortschritte der Verwaltung des monarchischen Staates in Frankreich und der Territorialstaaten in Deutschland wurde die Verteidigung der städtischen Autonomie immer schwieriger. Es handelt sich jedoch nicht um eine geradlinige Entwicklung, sondern es erscheint angebracht, auf die Folgen der politischen Konjunktur und auf eine Reihe von Wellenbewegungen hinzuweisen. In beiden Ländern sollte man zudem zwei Ebenen voneinander unterscheiden: die Stellung der Städte innerhalb des Verfassungsgefüges Frankreichs bzw. des Reiches und die internen städtischen Verfassungs- und Machtstrukturen in Form der Beziehungen zwischen Regierenden und Regierten. Wie bereits zeitgenössische Beobachter feststellten, unterschieden sich deutsche und französische Städte in dieser Hinsicht deutlich von ihren italienischen Gegenstücken. Anders als in Italien, wo es Städten gelang, sich einen *contado* aufzubauen, kam es in Frankreich nicht und im mittelalterlichen Reich nur selten (z.B. im Fall von Nürnberg und Metz) zur Ausbildung eines ausgedehnteren festen Herrschaftsgebietes. So unterschiedlich die Stellung deutscher und französischer Städte innerhalb des jeweiligen Gesamtverfassungsgefüges gewesen sein mag, bei den innerstädtischen Verfassungsentwicklungen gab es dennoch eine Reihe von Parallelen. In beiden Fällen wuchs das Gefälle zwischen Regierenden und Regierten, der Rat entwickelte sich zur Obrigkeit, der *maire*, die *consuls* bzw. die Stadtregierung hatten auch in Frankreich „Untertanen“ bzw. „sujets“. In Frankreich hatte diese Entwicklung allerdings noch einen anderen Akzent, da nicht nur die Vertreter des Königtums, sondern auch städtische Regierende selbst ihre Herrschaft immer wieder als Herrschaft im Namen des Königs interpretierten. Im 14. Jahrhundert bezeichneten beispielsweise die *consuls* von Castelnauudary ihr Gericht als „königlich“ und sich selbst als „domines“. Sie sprachen von „*curia regia Castri Novi et dominorum consulum*“, „*judices in causis criminalibus in dicto loco, ejus bajulia et ressorto pro domino nostre Francorum rege*“.

Trotz seiner großen theoretischen Bedeutung für die Frage der Möglichkeit einer städtischen Außenpolitik und der Fähigkeit einer Stadt, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, Eigentum zu erwerben oder Prozesse zu führen, spielt unter politischen Gesichtspunkten der von der deutschen Forschungstradition lange Zeit in den Vordergrund gestellte rechtliche Aspekt für die Beurteilung tatsächlicher politischer Einfluß- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten durchaus nicht immer eine entscheidende Rolle. Dies zeigt sich besonders deutlich im Fall von Paris. Da es sich im Mittelalter rechtlich gesehen nicht zur *Commune* entwickelte, wäre Paris bei einer engen Interpretation dieses Kriteriums und dem der formalen Autonomie keine echte „Stadt“ im Sinne einer solchen Definition gewesen. Trotzdem spielte Paris aufgrund seines Hauptstadtcharakters, seines demographischen und intellektuellen Gewichts als eigenständiger politischer Faktor und als „Modell“ für das Verhalten anderer französischer Städte und deren Rechtssystem eine wichtige Rolle. Im Gegensatz dazu blieben trotz unter rechtlichen Gesichtspunkten theoretisch sehr viel weitergehender Autonomie kleine Städte des Südens mit *Consulats*-Verfassung unter politischen Gesichtspunkten oft relativ bedeutungslos. Paris stellte auch innerhalb Frankreichs in fast jeder Beziehung eine Ausnahme dar. Es war jedoch keineswegs eine besonders gefügige Stadt, sondern wurde immer wieder zum Schauplatz revolutionärer Ereignisse (*Maillotins*, *Révolte Cabochienne* etc.). Die Herzöge von Burgund versuchten zeitweise, diese Unruhen in ihrem Sinne zu instrumentalisieren. In der Krisensituation der Mitte des 14. Jahrhunderts zeigen die Vorgänge unter dem *prévôt des marchands* Étienne Marcel und ihre Ausstrahlungskraft, daß formalrechtliche Kriterien durchaus nicht immer entscheidend für die faktische politische Partizipation einer Stadt im Rahmen des Königreichs waren. Auf den Ständeversammlungen des Spätmittelalters spielten die zahlenmäßig starken Delegationen von Paris durchweg eine

wichtige Rolle und wurde von den anderen Städtevertretern aufmerksam beobachtet. Dennoch gelang es den Städtevertretern auf lange Sicht nicht, auf diesen Versammlungen eine wirklich entscheidende Rolle zu spielen. Zudem wurden die französischen Städte dort in wachsendem Ausmaß durch Personen vertreten, die zugleich ein königliches Amt ausübten und auf diese Weise sowohl städtische als auch königliche Interessen im Blick haben mußten. Diese enge Verschmelzung städtischer Eliten und königlicher Amtsträger sollte zwar durch eine Reihe von Verboten vermieden werden, war aber in der Praxis außerordentlich häufig. Anders als in Deutschland kam es in Frankreich langfristig zur Ausbildung der sog. *noblesse de robe* und königliche Ämter waren bei Angehörigen der städtischen Eliten begehrt. Ebenso wie auf den deutschen Reichstagen waren die Städte auf Ständeversammlungen zwar zahlenmäßig gut vertreten, konnten aber ihre wirtschaftliche Bedeutung, abgesehen von ausgesprochenen Krisensituationen, verglichen mit der Rolle und dem ständischen Gewicht der Fürsten, nicht in einen wirklich entscheidenden politischen Einfluß umsetzen. Der König war in beiden Ländern auf die Finanzkraft der Städte und die Unterstützung städtischer Kreditgeber angewiesen. Völlig übergehen konnte er die Städte also nicht und er bemühte sich bei derartigen Gelegenheiten, seine Politik zu vermitteln bzw. deren Akzeptanz zu erhöhen. Bezeichnenderweise ging es jedoch, wie in den französischen Ladungsschreiben zutreffenderweise angekündigt wird, in erster Linie darum, zuzuhören und – vor allem – zuzustimmen. Da das Ziel solcher Versammlungen in der Regel die Erhebung neuer Abgaben war, erschien die Technik des „Hintersichbringens“ bzw. der Berufung auf fehlende Vollmachten Städten beider Länder immer wieder erfolgversprechend. Starke „königsferne“ Städte im Norden Deutschlands wie Hamburg, Bremen oder Lübeck zogen es teilweise sogar vor, derartigen Versammlungen ganz fern zu bleiben und benutzten ihren zwiespältigen rechtlichen Status, der schließlich zum Gegenstand von Prozessen wurde auch, um sich Zahlungsverpflichtungen möglichst zu entziehen. Auf lange Sicht erwies sich diese Strategie durchaus als erfolgreich. Bei den letzten beiden verbliebenen deutschen Stadtstaaten Hamburg und Bremen und – bis 1937 bei Lübeck – handelte es sich nicht um traditionell „königsnahe“ Reichsstädte des Südens oder Südwestens. Die von der Forschung lange Zeit unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung städtischer Autonomie stark in den Vordergrund gestellten Kategorien der Reichsstädte und der freien Städte, bzw. der häufig, aber nicht immer, königsunmittelbaren *bonnes villes*, sagen für sich betrachtet nur relativ wenig über die langfristige politische Autonomie einer Stadt aus. Solche Städte konnten verpfändet oder an einen Fürsten abgetreten, d.h. z. B. bei Schaffung einer Apanage aus dem *domaine royal* ausgegliedert werden. Ihre konkrete Bedeutung und damit auch ihr eigener Handlungsspielraum hingen von der politischen „Großwetterlage“, aber auch von ihrer militärisch-strategischen Bedeutung ab. In beiden Ländern versuchten die betroffenen Städte, sich gegen Abtretungsmaßnahmen zu wehren und vom König Garantien ihrer Unveräußerlichkeit zu erhalten. Aussagekräftiger als der formale Rechtsstatus einer Stadt ist dementsprechend das Kriterium der „Königsnähe“, da auch in Frankreich als *bonnes villes* bzw. *villes notables* bezeichnete Städte durchweg für den König „interessant“ und relativ „königsnah“ waren. Gleichzeitig mußten sie dadurch aber auch mit einer verstärkten Kontrolle rechnen. Wohlverhalten und Königstreue wurden mit manchmal sehr großzügigen Privilegien vor allem wirtschaftlicher Natur, mit Wappenverbesserungen oder der sog. *noblesse de cloche* belohnt. Im Gegenzug sahen sich besonders wichtige „königsnahe“ Städte aber auch einer verstärkten Kontrolle und ggf. harten Strafmaßnahmen ausgesetzt. Derartige Strafen des Stadtherrn folgten relativ einheitlichen Grundmustern, die bereits bei der Bestrafung der italienischen Städte unter den Staufern deutlich werden: Entzug von Privilegien und städtischen Freiheitsrechten (Aufhebung der *Commune* und der

Rechtsprechungsbefugnis), symbolische oder tatsächliche Zerstörung der Mauern und der städtischen Verteidigungsfähigkeit (Entfernung der Straßenketten etc.), Versammlungsverbote, Entzug des Rathauses und der Stadtglocke, Einsetzung von königlichen Amtsträgern zur Regierung der Stadt nach Absetzung der bisherigen Stadtregierung, exemplarische Hinrichtungen, Vermögenskonfiskationen, Einrichtung einer Garnison, Anlage neuer Befestigungen für den Fall von Unruhen usw. [Allgemein zur Bestrafung von Städten siehe: Stadtzerstörung und Wiederaufbau, Bd. 2: Zerstörung durch die Stadtherrschaft, innere Unruhen und Kriege, hg. von Martin Körner, 2000. Dieses Thema war im Juni 2009 Gegenstand einer von Parick Gilli und Jean-Pierre Guilhembet organisierten Tagung in Montpellier „Le Châtiment des villes dans les espaces méditerranéens“].

Die Hauptstadtrolle von Paris war im 15. Jahrhundert bereits so gefestigt, daß nach dem Ende des Königreichs von Bourges – außer für die „Ersatzhauptstädte“ selbst wie Poitiers – die Rückkehr der königlichen Institutionen nach Paris weitgehend außer Frage stand. Selbst wenn der König sich an die Loire zurückzog, konnten sich dort keine dauerhaften „Ersatzinstitutionen“ oder gar eine echte neue Hauptstadt entwickeln. Die königlichen Institutionen funktionierten auch in seiner Abwesenheit weiterhin in Paris. Von deutschen Zeitgenossen wurde diese Lage als wichtiger Faktor der Stabilität erkannt. Das Parlement wird als nachahmenswertes Beispiel in mehreren Schriften zur Reform des Reiches erwähnt, obwohl seine tatsächliche Funktionsweise den jeweiligen Autoren, wie manche dieser Bemerkungen verraten, nicht allzu gut bekannt war. Heinrich Toke stellt fest, wie sehr sich in Frankreich die oberste Gerichtsbarkeit bereits von der Person des Königs und - von Ausnahmefällen abgesehen – auch von seiner Anwesenheit und Nähe abgelöst hatte : *Czu dem andern mal ist noit , das der konigk bestelle ein stete gericht, uff einer stat stetiglichen zcu bleiben, der konigk sei wo er sei, das man das gerichte wisse zcu vinden, als zcu Pariß stete ist das gerichte des reiches zcu Franckreich, da sich der konigk nicht mit bekommert, dan wanne de sache groß fursten anruret, so das er dann alleine gegenwertig ist.* (1442). Bei französischen Zeitgenossen genoß das Parlement ebenfalls ein hohes Ansehen und selbst einfache Leute aus weit entfernten Regionen nahmen lange Wege auf sich, da sie hofften, dort eine unparteiische Rechtsprechung zu finden. Insbesondere bei Konflikten mit der Stadtregierung oder bei Beteiligung von Angehörigen der regierenden Stadtoligarchie bzw. deren Familienmitgliedern beschritten städtische Prozeßparteien gerne diesen Weg, da sie befürchteten, vor Ort nicht zu ihrem Recht zu kommen und Repressalien ausgesetzt zu sein. Das Parlement schützte auf diese Weise auch Stadtbürger vor der Willkür der Regierenden. Aus der Perspektive der Stadtregierung der Herkunftsstädte konnten derartige Prozesse sich jedoch rasch zu einem Ärgernis entwickeln und selbst im Falle eines Prozeßgewinns waren Urteile angesichts des Widerstandes vor Ort oft nicht vollstreckbar oder lösten gerade die von den Betroffenen befürchteten Repressalien aus. Umgekehrt konnten sich das Parlement und die *Chambre de Comptes* auch zu einem Verbündeten der Städte entwickeln, wenn es darum ging, Abgabeforderungen und die Beteiligung an städtischen Lasten und den Kosten der Stadtverteidigung gegen Neuadelige, Kleriker und kirchliche Institutionen durchzusetzen. Auch das *Châtelet*, das Gericht des königlichen *Prévôt* von Paris war attraktiv und entfaltete eine weit über Paris hinausreichende Wirkung und Anziehungskraft. Der Besitz der politischen Kontrolle über Paris - und vor der Krönung eines Thronanwärters auch der Kontrolle über die Krönungsstadt Reims - war für alle Bürgerkriegsparteien eine Notwendigkeit. Im mittelalterlichen Reich gab es in Abhängigkeit von der jeweils regierenden Dynastie mehrere Städte mit „Hauptstadtfunktionen“. Der König mußte in Frankfurt gewählt und in Aachen und Rom zum König bzw. Kaiser gekrönt werden. Die Pflicht zum Romzug und der Erwerb der Kaiserkrone brachten für den deutschen Herrscher

besondere Belastungen und in Zeiten innenpolitischer Auseinandersetzungen auch zahlreiche Gefahren mit sich. Eine teilweise „fremdsprachige“ Hauptstadt wie das Prag Karls IV., die zudem das Zentrum Böhmens darstellte, wäre zum gleichen Zeitpunkt in Frankreich sicherlich nicht mehr vorstellbar gewesen. Paris war sich seiner Hauptstadtfunktion bewußt und die Anwesenheit von König, Hof und Institutionen wie dem Parlement war erwünscht. Anders als in Deutschland übten diese Institutionen, die ein beträchtliches Selbstbewußtsein entwickelten, jedoch eine echte Kontrollfunktion gegenüber dem Königtum aus. Wie das Beispiel von Poitiers oder Toulouse, aber auch von zahlreichen kleineren Städten zeigt, die danach strebten, zum Sitz von königlichen Institutionen und Gerichten zu werden, sah man in derartigen Einrichtungen und der Ansiedlung ihres Personals weniger eine Gefahr als eine Steigerung der eigenen Bedeutung und Wirtschaftskraft. Bei Verlegungen des Sitzes des Parlement oder der *Chambre des Comptes* in der Zeit des geteilten Frankreichs folgte das Personal bis hinunter zu den Gerichtsvollziehern bereits der Institution oder man dachte zu Zeiten des Parlement von Poitiers über einen erneuten Umzug ins das aus Sicht der *Conseillers* besser geeignete Lyon nach. Deutsche Städte wie Frankfurt am Main waren in dieser Hinsicht weitaus skeptischer. Frankfurt wollte trotz seiner engen Verbindung zum Reich nicht zum Sitz des Reichskammergerichts werden und eine Reihe weiterer Städte entwickelten ihre eigene Gerichtsbarkeit und ein eigenes Recht, das im Falle von Städten wie Magdeburg oder Lübeck an eine Reihe von „Tochterstädten“ exportiert wurde oder eine Oberhoffunktion begründete. Obwohl mehrere französische Könige, darunter Louis XI., bei Verfassungseingriffen eine Vorliebe für die *Établissements de Rouen* entwickelten, die den Städten einerseits große wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeiten ließen, andererseits aber eine starke politische Kontrolle ermöglichten, kam es in Frankreich, abgesehen von kulturell-rechtlichen Grenzregionen nicht zur Ausbildung von direkt mit den deutschen „Stadtrechtsfamilien“ bzw. dem Oberhof-System vergleichbaren Erscheinungen. Die Privilegien zahlreicher Städte sahen zudem eine mehr oder weniger direkte Beteiligung königlicher Amtsträger an der Auswahl der städtischen Regierenden vor, so wurde nach den *Établissements de Rouen* der *maire* vom *bailli* oder *sénéchal* aus einer Liste von drei von der Stadt ausgewählten Personen bestimmt. Die Beschränkung der bei der Wahl städtischer *officiers* wahlberechtigten und wählbaren Personen auf ein *corps* von 100 *pairs* verstärkte bei dieser Verfassungsform die in den meisten Städten ohnehin bereits vorhandenen Oligarchisierungstendenzen. In anderen Städten nahmen königliche Amtsträger als Beobachter an städtischen Versammlungen teil. Viele Städte verfügten nicht oder – verglichen mit deutschen Städten - nur in relativ beschränktem Umfang über strafrechtliche Kompetenzen. Dennoch wurde die von der älteren stadthistorischen Forschung vertretene Ansicht, es sei bereits während der Regierungszeit Louis XI. zu einer Entwicklung gekommen, die sich dann geradlinig in Richtung Absolutismus fortgesetzt habe, zu Recht revidiert. Bei einer genaueren Betrachtung zeigt sich nämlich, daß selbst unter diesem König die Verfassungseingriffe noch sehr punktuell waren. Selbst dann, wenn der König auf der Einsetzung ihm ergebener und verbundener Personen in städtische Ämter bestand, handelte es sich stets nur um wenige „Schlüsselpositionen“ und die vorgeschlagenen Personen waren keineswegs immer Fremde, sondern hatten in manchen Fällen bereits durch freie Wahlen städtische Ämter ausgeübt.

Traditionell spielt in der deutschen Forschung die Bezugnahme auf den Bürgereid und genossenschaftliche Momente eine starke Rolle. Die Stadt als Schwurgemeinschaft im Gegensatz zum Stadtherrn wird im Sinne dieses unter anderem von Wilhelm Ebel [Wilhelm Ebel, *Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts*, 1958] vertretenen und bis in die Gegenwart fortwirkenden

Interpretationsansatzes [siehe: Karl Kroeschell, Albrecht Cordes, „Bürger“, in: HRG, Neuauflage, 2006, 4. Lfg., Sp.738-747] durch den Bürgereid zusammengehalten und verteidigt solidarisch ihre Freiheitsrechte. Aber auch im mittelalterlichen Reich tritt diesem Autor zufolge im Verlauf des Mittelalters das erste Element, das auf Geltung und Anwendung des städtischen Satzungsrechts abzielte, oft stark gegenüber dem zweiten Element, der Treue und dem Gehorsam gegenüber dem Rat, zurück. Sowohl in Deutschland als auch in Frankreich wurden städtische Rechtsbestimmungen öffentlich verlesen, Treueschwüre erneuert, aber in Frankreich war die Treue zum König der Bestandteil, der immer stärker in den Vordergrund rückte. Bei einem Vergleich zwischen Deutschland und Frankreich ergeben sich für das Spätmittelalter, die Zeit nach der Ausbildung städtischer *Communes*, auch eine Reihe sprachlich-terminologischer Probleme. Die mittelalterliche deutsche Sprache, aber auch die historiographische Terminologie verwenden insbesondere zur Charakterisierung von als „genossenschaftlich“ definierten Formen von Zusammenschlüssen eine ganze Reihe von Begriffen, die in Französisch oder Latein keine direkte Entsprechung haben oder gar nicht direkt übersetzbar sind. Dazu gehört bereits der Begriff „Genossenschaft“ selbst, aber auch die zahlreichen sprachlichen Möglichkeiten, die Idee von „Einung, Bündnis, Bund, etc.“ auszudrücken (frz. z. B: union, alliance, société). Ähnliches gilt für die stark regional bestimmte, im Zusammenhang mit städtischen Unruhen und Konflikten verwendete Terminologie. In diesem Zusammenhang ist daher der Blick auf die lateinische Terminologie beider Länder interessant, da hier zwar einerseits aufgrund der sprachlichen Vorgaben des zur Verfügung stehenden Wortschatzes für unterschiedliche Erscheinungen dasselbe Vokabular angewendet werden muß, andererseits aber auch Kontinuitäten der gelehrten juristischen Terminologie deutlich werden.

In Prozessen vor dem Parlement aus den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts und in der Formulierung der Eidesformeln städtischer Amtsträger wird deutlich, dass zu diesem Zeitpunkt in Frankreich der Eid der Amtsträger keineswegs nur der Stadt galt, sondern zugleich ein Treueid gegenüber dem König war. Es gehörte demnach zu den Pflichten der städtischen Regierenden, die Königstreue ihrer Stadt zu sichern.(Beispiel Limoges, Arras). Im Kölner Eid der Ratsherren von 1397 geht es hingegen ausschließlich um städtische Belange und – bezeichnenderweise – um die städtische Freiheit, sowie um die Sitzungsdisziplin: *Zum ersten, daß er zuvor sichern und danach körperlich zu den Heiligen schwören soll, Gottes Ehre und der Stadt Freiheit zu erhalten und für das Gemeinwohl getreulich Sorge zu tragen und Vorkehrungen zu treffen und geheim zu halten, was der Geheimhaltung bedarf; und weiterhin, als Minderheit der Mehrheit zu folgen, und auch was die Meister einen [Ratmann] anweisen, etwas zu tun, oder ihn irgenwohin schicken, daß er das tun soll auf den Eid, doch daß die Meister niemanden beurlauben dürfen, es sei denn zum Nutzen des Rates oder der Stadt*¹ [Übersetzung: Manfred Groten].

Solche Eidesformeln enthalten den sowohl für Deutschland als auch für Frankreich wichtigen Verweis auf den gemeinen Nutzen bzw. den Nutzen der Stadt und Bestimmungen zur Geheimhaltung. In beiden Ländern handelt es sich bei dem Verweis auf das Gemeinwohl um ein Begründungs- und Legitimationsmodell politischen Handelns, das sich von allen

¹ „Dit is der eyt, den eyn nuwe rait zerziyt doen sal, wanne as he ingegangen is. 1. Zome yrsten, dat he vur sicheren ind na lijfligen zo den hilgen sweiren sal, goitz ere ind der stede ere ind vrijheit zo behalden ind eyn gemeyne beste truweligen zo besorgen ind vortzokeren ind haile zo halden , dat hailber is ind vort dat mynste part dem meysten zo volgen ind ouch also, wen dy meystere yet heisschent doen of yrgent schickent, dat de dat doen soele up den eyt, doch dat dy meystere nyemans mogen urlof geven, id en sij in urber des raitz of der steede.“ (Manfred Groten, Der Rat: Eid der Ratsherren von ca. 1397 und Ratsprotokolleintrag vom 14. Oktober 1543, in: Joachim Deers / Johannes Helmrath (Hg.), Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 2, Spätes Mittelalter und Frühe Neuzeit (1396-1794), Köln, 1996, S. 65-66 [63-69])

beteiligten Parteien eines Konflikts im Sinne ihrer jeweiligen Zielsetzung instrumentalisieren ließ. Die Bezugnahme auf das Gemeinwohl kann ganz unterschiedliche terminologische Formen annehmen und war in den letzten Jahren Gegenstand einer Reihe wissenschaftlicher Untersuchungen und Tagungen. Sie kann sowohl herrschaftslegitimierend als auch zur Infragestellung und Ablehnung von Herrschaft eingesetzt werden. Das Gemeinwohl definiert sich in erster Linie kontextbezogen und wird „situationsspezifisch“ konkretisiert, manchmal auch als Tarnung für ganz anders gelagerte politische Interessen eingesetzt. Es spielt eine wichtige Rolle für die allmähliche Ausdifferenzierung des öffentlichen Rechts und für die durchaus schon vorhandene Abgrenzung zwischen rein privaten Streitigkeiten und solchen, die Königtum und „Öffentlichkeit“ betreffen. In Frankreich findet sich immer wieder die Ansicht, das Wohl von Paris sei wichtiger und stärker mit allgemeinen Interessen verbunden, als das Wohl anderer Städte. Paris selbst nahm immer wieder auf seine Hauptstadtfunktion Bezug, in Prozessen vor dem Parlement vergaßen jedoch auch andere Städte nicht, auf ihre Funktion als regionales Zentrum und Sitz von Gerichten hinzuweisen. Sowohl in Frankreich als auch in Deutschland rechtfertigte ein besonders königstreues Verhalten eine bevorzugte Behandlung und die Verleihung von Privilegien. Anders als in Frankreich als einer Erbmonarchie, in der die Königsdynastie langfristig sehr stabil war, bildete sich in Deutschland jedoch eine dualistische Wahrnehmung von Kaiser / König und Reich aus, die sich auch in der Ablehnung von Umbauten des Frankfurter Rathauses zum persönlichen Vorteil Sigismunds zeigt, wenn die Stadt ihre Ablehnung damit begründet, das Rathaus sei schließlich zum Nutzen der Stadt, des Reiches und der Kurfürsten und nicht zu dem des Kaisers bestimmt. Für Enea Silvio Piccolomini stellte sich die Situation so dar, dass in Deutschland zunächst jeder Bürger seiner Stadt sei und nicht genug an das Reichsinteresse denke.

Die Rahmenbedingungen städtischer Existenz waren durch die unterschiedlichen politischen Verfassungsstrukturen Frankreichs und Deutschlands also sehr verschieden, da es in Frankreich zur Ausbildung zahlreicher Institutionen auf „zentraler“ Ebene kam, während im mittelalterlichen deutschen Reich Institutions- und Staatsbildungsprozesse vor allem auf der Ebene der einzelnen Territorien, aber auch der größeren Städte abliefen. In vieler Hinsicht sind deshalb auch die königsunmittelbaren französischen Städte eher mit den deutschen Territorialstädten vergleichbar als mit den freien Städten oder den Reichsstädten. [Siehe: Gsela Naegle, ‚Bonnes villes‘ et ‚güte stete‘. Quelques remarques sur le problème des ‚villes notables‘ en France et en Allemagne à la fin du Moyen Âge, Francia 35 (2008), S. 115-148].

Hinzu kommt, daß sich in Frankreich nicht nur das Königtum, sondern auch das gesamte Land und die Städte durch den Hundertjährigen Krieg im Spätmittelalter in einer andauernden Verteidigungssituation gegenüber einem äußeren Feind befanden, was trotz der zahlreichen bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen zu einer inneren Solidarisierung und der allmählichen Entwicklung eines Nationalgefühls führte. Eine Stadt, die dem König aktiven militärischen Widerstand leistete, hätte sich dem Vorwurf des Verrats und des Verdachts der Zusammenarbeit mit dem englischen Feind ausgesetzt. Die Interessen von Städten und Königtum verliefen über weite Strecken parallel zueinander. Die militärische Bedrohung führte sogar in einer Reihe von Städten erst zur Ausbildung einer differenzierteren Stadtverfassung oder zur Entstehung städtischer Budgets. Diese unterschiedliche Ausgangslage deutscher und französischer Städte löste deutliche, auch für die Zeitgenossen wahrnehmbare „Verhaltensunterschiede“ aus. Im Zuge seiner „Kreuzzugspläne“ beabsichtigte Philippe de Mézières für das Reich nicht nur Fürsten, sondern auch große Städte anzusprechen. Philippe de Comynes weist bei seiner Charakterisierung deutscher Städte in den *Mémoires* darauf hin, dass sie selbständig Kriege

bzw. Fehden führten. In Südfrankreich schlossen sich Städte und Adelige zwar auch zur gemeinsamen Verteidigung zusammen, aber hier ging es weniger um die Vertretung eigener Interessen als um den Kampf gegen *Routiers*. Es handelte sich hier eher um mit der Zielsetzung der deutschen Landfriedensbünde vergleichbare Erscheinungen, die letztlich auch im Interesse des Königtums lagen. Es ist daher nicht überraschend, daß die gemeinsame Koordinierung des Vorgehens gegen die *Routiers* durch Städte, Adel und Vertreter des Klerus zunehmend in Form von regionalen Ständeversammlungen stattfand und in administrativer Hinsicht die Einteilung in *sénéchaussées* einen Rahmen dafür abgab. Ähnliche Phänomene wurden von Martina Stercken für Landfriedensbestrebungen im Rhein-Maas-Raum beobachtet: Mit zunehmender Entwicklung entsprechender institutioneller Strukturen und eines geeigneten Personals verließ man sich auch dort in wachsendem Ausmaß auf die von den territorialen Fürstentümern bereitgestellten Befriedungsinstrumente und verzichtete auf die Beschäftigung eigenen Militärpersonals. In den letzten Jahren wurde die Thematik der Städte- und Landfriedensbünde immer wieder behandelt, wobei es zu einer Akzentverschiebung kam und z.B. für den Rheinischen Städtebund betont wurde, daß er auch eine ganze Reihe nichtstädtischer Mitglieder umfaßte bzw. daß es in Organisationsformen wie dem Schwäbischen Bund zu einer zwischenständischen Zusammenarbeit kam, auch wenn sie sich aufgrund einer Reihe tiefgreifender Interessengegensätze mitunter sehr schwierig gestaltete. [Siehe: Horst Carl, *Der Schwäbische Bund 1488-1534*, 2000; Odile Kammerer, *Entre Vosges et Forêt-Noire: pouvoir, territoires et villes de l'Oberrhein, 1250-1350*, 2001, S. 239-316; Bernhard Kreutz, *Städtebünde und Städtetz am Mittelrhein im 13. Und 14. Jahrhundert*, 2005; Eva M. Distler, *Städtebünde im deutschen Spätmittelalter*, 2006; *Städtebünde – Städtetage im Wandel der Geschichte*, hg. von Franz J. Felten, 2007; *Hanse- Städte – Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser*, hg. von Matthias Puhle, 1996; zum Städtekrieg: Alexander Schubert, *Der Stadt Nutz oder Notdurft? Die Reichsstadt Nürnberg und der Städtekrieg von 1388 / 89*, 2003; Gabriel Zeilinger, *Lebensformen im Krieg*, 2007]. Zur Ausbildung dauerhafter Städtebünde oder gar zu seinem „Städtekrieg“ gegen den König oder die Fürsten kam es in Frankreich mit Ausnahme Flanderns nicht, obwohl sich im Zuge von Aufstandswellen die Städte wechselseitig informierten und es deutliche geographische und zeitliche Schwerpunkte gab. Formen zwischenstädtischer Zusammenarbeit und Kooperation sind für Frankreich bisher wenig erforscht, auch wenn Fragen der Kommunikation und Nachrichtenübermittlung in den letzten Jahren vermehrt auf Interesse stoßen. Eine umfangreichere Auswertung städtischer Konten würde allerdings Aussagen über die städtischen Kommunikationsnetze und Gesandtschaften ermöglichen. Beteiligte, Dauer, Kosten und Ziel städtischer Gesandtschaften werden dort in der Regel sorgfältig vermerkt. Aussagen über ihren konkreten Inhalt oder die erzielten Ergebnisse sind jedoch häufig nicht möglich, da der Reisezweck oft nur in sehr allgemeiner Form angegeben wird, z.B. jemand sei „in Angelegenheiten“ der Stadt zum König oder nach Paris gereist. Eine systematische Auswertung solcher Quellen erlaubt, wie Arbeiten von Albert Rigaudière zu Saint-Flour, Pierre Flandin-Bléty zum spätmittelalterlichen Rouergue und Quercy oder von Florent Garnier zu Millau gezeigt haben, dennoch Feststellungen zur Auswahl des Gesandtschaftspersonals und zur Entwicklung von „Spezialisten“ für bestimmte Aufgaben oder Regionen. In dieser Hinsicht eröffnen sich somit Vergleichsmöglichkeiten zu deutschen Städten.

Für französische Autoren des Mittelalters wie Eustache Deschamps oder Philippe de Commynes, aber auch für den *Religieux de Saint-Denis* stellten die in ihren „Außenbeziehungen“ sehr aktiven flämischen Städte einen „Abgrenzungspunkt“ und vor

allem Gent sogar den Ursprung der auf die nordfranzösischen Städte übergreifenden Unruhen, innerstädtischen Aufstände und Komplote dar. Eustache Deschamps forderte zu ihrer Zerstörung und Vernichtung auf. Diese Autoren nehmen die flämischen Städte dennoch - wenn auch nur gezwungenermaßen und äußerst ungerne - als politische Verhandlungspartner wesentlich ernster als die meisten französischen Städte. Eine Situation wie die des Zweiten Städtekrieges, in dem sich Friedrich III., der selbst nicht direkt an den Auseinandersetzungen beteiligt war, zeitweise mit geringem Erfolg um Vermittlung zwischen den Kriegsparteien bemühte, war im Frankreich des Hundertjährigen Krieges nicht vorstellbar. Aus der Sicht zeitgenössischer Beobachter konnte der deutsche Herrscher durchaus zu einer Randfigur des politischen Spiels werden. In einer Reihe von Schriften zur Reform des mittelalterlichen Reiches hielten ihm Autoren den Verfall der Reichsrechte deutlich vor Augen.

III. Städtische Unruhen und innerstädtische Partizipation

Quellenlage und Forschungsstand für Konflikte zwischen Königtum und Städten, aber auch für innerstädtische Konflikte, die in Frankreich immer wieder zu königlichen Eingriffen in Stadtverfassung und städtische Freiheitsrechte führten, sind in beiden Ländern stark unterschiedlich. Während für das mittelalterliche deutsche Reich eine sehr große Anzahl von städtischen Chroniken existiert, fehlt diese Quellengattung für die meisten französischen Regionen. Für deutsche Konflikte dieser Art stehen mitunter sogar Darstellungen aus mehreren Perspektiven zur Verfügung, da an den städtischen Auseinandersetzungen direkt beteiligte Personen oder angeschuldigte Ratsmitglieder sich rechtfertigten, oder die städtischen Räte selbst jemand mit der Abfassung einer Chronik beauftragten. In Frankreich gibt es im Gegensatz dazu eine umfangreiche offizielle und königsnahe Chronistik. Auf der Ebene der Städte ist in der Regel nur der Rückgriff auf städtische Beratungsregister, Konten etc. möglich, die jedoch für Perioden heftiger Auseinandersetzungen häufig Lücken enthalten. In Frankreich kam durch die Entsendung königlicher *Commissaires* vor Ort von Seiten der Städte auch die realistische Befürchtung hinzu, städtische Register könnten kontrolliert werden und der Stadt bzw. ihren Regierenden durch die Aufzeichnung solcher Ereignisse Nachteile entstehen. Besonders während der Regierungszeit Louis XI. wurde im Zusammenhang mit städtischen Unruhen, Denunziation gezielt gefördert bzw. verlangt oder zum Gegenstand städtischer Amtseide gemacht. Wie Untersuchungen zu städtischen *Registres de délibération* gezeigt haben, pflegten Städte in dieser Hinsicht auch über lange Zeiträume hinweg gerne die Fiktion einer einvernehmlichen Entscheidungsfindung, Konflikte wurden gerne verschwiegen. Gerade ältere Beratungsregister enthalten häufig vor allem Anwesenheitslisten und eine Niederschrift der Beschlüsse und Ergebnisse, ohne detailliertere Hinweise zu deren Zustandekommen zu geben. Zumindest während Konflikten verhielten sich deutsche Städte nicht zwangsläufig anders. Für die Periode des zweiten Städtekrieges fehlen auch für Nürnberg die ausführlicheren Ratsprotokolle, die ab dem 5. Mai 1449 für die Dauer des Krieges nicht mehr geführt wurden. Nach außen hin präsentierten sich deutsche und französische Städte gerne als solidarische Einheit, Zwietracht wurde hier wie dort als Gefahr für die städtische Autonomie und Handlungsfähigkeit angesehen. Lübeck und Metz wünschten sich bereits an ihren Stadttoren „Eintracht“ und sahen sie als eine Art „Bestandsgarantie“ ihrer Integrität und ihrer Privilegien an. In Metz schrieb man sich 1327 an die Tore: „si nous avons paix dedans, nous avons paix defor“ (dehors) 1327. *Omne regnum in se divisum desolabitur*, dieses Bibelzitat (Mt 12, 25 ; Lc 11, 17 ; Mc 3, 24-26) gehört in beiden Ländern zu einem gemeinsamen Reservoir politischer

Argumente. Es wird sowohl von der Präambel der Goldenen Bulle (1356) als auch von Peter von Andlau, Nikolaus von Kues, Jean Gerson, Jean Juvénal des Ursins und den *plaidoiries* des Parlement verwendet. Zwietracht wurde als Gefahr für das Reich, Frankreich, Fürstentümer und Städte wahrgenommen. Aus der Perspektive der Herrschenden waren Bündnisse jeder Art, vor allem, wenn sie durch einen Eid und gemeinsame Versammlungen verstärkt wurden, potentiell gefährlich. Bei weltlichen und kirchlichen Machthabern war die Angst vor städtischen Bündnissen tief verwurzelt, wie die Bestimmungen des Konzils von Montpellier zur Zeit des Albigenserkreuzzugs (1215) oder der Artikel 15 der Goldenen Bulle von 1356 zeigen. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in den *Ordonnances* der französischen Könige, beispielsweise unter Charles VI. und Louis XI. Wie der Text von Beaumanoir unterstreicht die *Ordonnance* Louis XI' zur Verfassung der Stadt Arras die Gefahren durch Demagogen und städtische Versammlungen. Der Artikel XV der Goldenen Bulle, „De conspirationibus“ verbietet *detestandas preterea et sacris legibus reprobatas conspirationes et conventiculas seu colligationes illicitas in civitatibus et extra vel inter civitatem et civitatem ...* Von diesem Verbot ausgenommen werden Bündnisse, die der Sicherung des Friedens dienen, die aber den Bestimmungen zufolge dennoch der Zustimmung des Kaisers bedürfen : *illis confederationibus et ligis dumtaxat exceptis, quas principes et civitates ac alii super generali pace provinciarum atque terrarum inter se firmasse noscuntur*. Die lateinische Terminologie dieses Artikels verdient Aufmerksamkeit. Es ist dort von *conspirationes, conventiculas, colligationes illicitas, confederationes, pacta* und *ligis* die Rede. Nach der Revolte der *Tuchins*, die zwar in erster Linie eine ländliche Bewegung war, aber über ihre direkten und indirekten Folgen auch die Städte betraf, verwendet eine *lettre de rémission* vom Mai 1386 gleiche Vokabular und zeigt, wie eng in diesem Bereich politische und strafrechtliche Aspekte miteinander verknüpft sind: *causa gracie per nos ei nuper facta, uniones, conspirationes, monopolia, consilia, conventicula, commotiones, insultus, incendia, homicidia, apprisionationes ...* Aus der Sicht der Herrschenden waren *conjuraciones* potentiell illegitim. Von Max Weber werden sie den „illegitimen Formen der Herrschaft“ zugeordnet. Innerstädtischen Verschwörungen - und in unruhigen Zeiten auch allen Arten von Zusammenschlüssen und Versammlungen - begegneten städtische Oligarchien und Räte mit äußerstem Mißtrauen. Im Zuge des Bedeutungsgewinns sozialgeschichtlicher Fragestellungen und der wachsenden Beachtung der Ansätze der historischen Anthropologie stießen in den letzten Jahrzehnten auch in Deutschland Fragestellungen aus dem thematischen Umfeld von städtischen Eliten, Patriziat, Stadtadel oder soziale Wandlungs- und Aufstiegsprozesse auf ein verstärktes Interesse, das sich mitunter auch in Form gemeinsamer Tagungsbände wie „L'État moderne et les élites“, hg. von Jean-Philippe Genet, Günther Lottes, 1996 niederschlug. [Siehe auch: Stadtadel und Bürgertum in den italienischen und deutschen Städten des Spätmittelalters, hg. von Reinhard Elze, Gina Fasoli, 1991; Les élites urbaines au Moyen Âge, hg. von SHMESP, 1997; Construction, reproduction et représentation des patriciats urbains de l'Antiquité au XX^e siècle, hg. von Claude Petitfrère, 1999; Sozialer Aufstieg und Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, hg. von Günther Schulz, 2002; Thierry Dutour, Une société de l'honneur: les notables et leur monde à Dijon, 1998; Boris Bove, Dominer la ville: prévôt des marchands et échevins parisiens de 1260 à 1350, 2004]. Es kam in diesem Zusammenhang auch zu einer Diskussion über terminologische Fragen und zahlreichen prosopographischen Untersuchungen. Da die Frage politischer Partizipation untrennbar mit der Struktur und Zusammensetzung der regierenden städtischen Eliten verbunden ist, wurden auf diese Weise eine Reihe wichtiger Ergebnisse erzielt, die vor allem für städtische Aufstände und Unruhen und deren soziale Trägergruppen für beide Länder zu einer differenzierteren Betrachtungsweise führten. Es kam dabei zu einer Abkehr von der Vorstellung, die Auseinandersetzungen seien überwiegend durch die Gegensätze zwischen

„arm“ und „reich“ oder „Handwerkern“ / „Zünften“ und Patriziat bzw. Stadtadel bedingt. In Bezug auf ihre institutionellen Traditionen, die Präsenz von „Stadtadel“, ihr Rechtssystem und ihre Sprache unterschieden sich der mittelmeerisch geprägte Süden und Nordfrankreich bzw. Flandern ganz erheblich. In einer Reihe von Städten des Südens und Westens drangen relativ früh gelehrte Juristen in erheblichem Umfang in städtische Ämter ein. Im mittelalterlichen Reich waren regionale Unterschiede ebenfalls sehr groß. Kleine Reichsstädte im unmittelbaren Einflussbereich eines Fürsten oder gar reichsritterschaftlich beherrschte Städte hatten wenig mit einer zu ihren Glanzzeiten die Hanse dominierenden Stadt wie Lübeck oder den eine Reihe weiterer Städte dominierenden großen Reichsstädten wie Nürnberg oder Ulm gemein. Anders als in den meisten französischen Städten spielte in Deutschland der Fernhandel eine wesentlich wichtigere Rolle. Große Städte ließen sich juristisch gut beraten, aber es dauerte länger, bis sich in städtischen Räten in größerem Umfang gelehrte Juristen etablierten und Nürnberg verzichtete ganz bewußt auf eine direkte Beteiligung gelehrter Juristen an den Ämtern seiner Stadtregierung. Städtische Aufstandswellen waren für Teile der Chronistik ein „europäisches“ Ereignis. Für den *Religieux von Saint-Denis* waren Flandern und England der Ausgangspunkt der städtischen Unruhen der 1380er Jahre. Er schreibt dazu: *Dieser tollkühne Geist des Übeltuns [temerarium ausum malignandi] hatte nicht nur die Einwohner von Rouen sondern fast das ganze französische Volk ergriffen, das von keiner geringeren Wut umgetrieben wurde. Wenn man dem öffentlichen Gerücht [fama publica], glauben will, so war es durch die Nachrichten und Briefe der Flamen in Aufruhr versetzt, die damals auch unter der Pest der Rebellion litten [qui peste similis rebellionis laborabant], und durch das Beispiel der Engländer, die sich zur gleichen Zeit gegen den König und die Großen des Königreiches erhoben hatten.* Für Eustache Deschamps war das ihm besonders verhaßte Gent die Mutter aller Komplote. Innerhalb „Kernfrankreichs“ spielte für die Zeitgenossen Paris eine Vorreiterrolle, die vom *Religieux von Saint-Denis* beschrieben wird: *Es war Paris, das das Beispiel der Revolte gab, die anderen Städte ahmten die Hauptstadt des Königreiches nach. Überall gab man sich einer grenzenlosen Anmaßung hin, die Aufständischen schmeichelten sich in ihrer Verblendung, sie könnten ihre Freiheit gegen den Willen des Königs erreichen.* Wie Hostiensis, Eustache Deschamps und Commynes wirft der *Religieux* den Städten unangebrachten Hochmut vor. Die Beobachtungen zu weitangelegten Aufstandswellen, die diesen Bemerkungen zugrundeliegen, werden von der modernen Forschung zumindest teilweise bestätigt, sowohl in Frankreich (Mitte des 14. Jahrhunderts, 1380er Jahre, 1412/13 als auch in Deutschland (um 1400, nach 1480, 1510-1530) vollzogen sich städtische Unruhen im chronologischer Hinsicht wellenweise. Die Anlässe und der Ablauf der Unruhen waren dabei durchaus ähnlich. Ausgangspunkt waren häufig neue Steuerforderungen. Die bei innerstädtischen Unruhen erhobenen Vorwürfe gegen die regierenden Schichten waren weitgehend identisch. In beiden Ländern spielten soziale Konflikte zwischen aufstrebenden Zünften / *métiers* und den patrizischen Oberschichten eine zentrale Rolle. Es ging um mehr Mitbestimmung, vor allem der reicheren, aber politisch bisher weitgehend ausgeschlossenen Handwerkszünfte, Protest gegen neue Abgaben, schlechte Amtsführung der Regierenden zum Nachteil von Stadt- und Gemeinwohl, Vorwürfe von Miß- und Vetternwirtschaft, Korruption, Veruntreuung städtischer Einnahmen, die Einsichtnahme und Kontrolle städtischer Register und größere Transparenz von Finanzen und Entscheidungsfindung. In Bezug auf die Außenbeziehungen der Städte unterscheiden sich die Vorwürfe: in Frankreich finden sich Verratsvorwürfe der Zusammenarbeit mit den Engländern, Burgundern, *Armagnacs* etc., in Deutschland geht es eher um Gesandtschaften, städtische „Außenpolitik“ und Kriegführung. An den Rat gerichtete Verbote, ohne Zustimmung der Gemeinde Krieg zu führen oder neue Bündnisse, Urkunden oder Verträge mit Herren oder Städten einzugehen, die beispielsweise im

Kölner Verbundbrief von 1396 ganz am Anfang stehen, spielen in Frankreich keine derartige Rolle. Die im Zusammenhang städtischer Unruhen geäußerten Beschuldigungen sind über große Zeiträume hinweg ähnlich und werden bereits von Beaumanoir erwähnt, der zu Recht auch innerstädtische Parteikämpfe als Ursache erwähnt. Sowohl in Deutschland als auch in Frankreich konnten auch außerstädtische politische Parteilagen zu innerstädtischen Konflikten führen: die bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen zwischen *Armagnacs* und *Bourguignons*, die der *Bourgeois von Paris* mit ihren Auswirkungen für die innerstädtische Parteibildung und das Tragen von „Parteiabzeichen“ beschreibt, die Doppelwahl Friedrichs des Schönen und Ludwigs des Bayern, Erbfolgestreitigkeiten in Bayern usw. Sowohl in Frankreich als auch in Deutschland kam es nach erfolgreichen Erweiterungen der an der politischen Macht beteiligten und wählbaren Teile der Stadtbevölkerung häufig relativ schnell zu einer erneuten Re-Oligarchisierung. In beiden Ländern fielen die wichtigen politischen Entscheidungen in der Regel in relativ kleinen städtischen Gremien. Galt es jedoch, unbequeme Abgaben zu beschließen und auf königliche Steuerforderungen zu reagieren, wurden zu einer breiteren Legitimation solcher Maßnahmen auch größere Versammlungen einberufen. In dieser Hinsicht gab es durchaus Parallelen zu den Zwecken vom König einberufener Städte- und Ständeversammlungen. In Frankreich führten Beschwerden eines Teils der Stadtbewohner gegen die schlechte Regierung ihrer Stadt mehrfach zu einer Aufhebung der *Commune*-Verfassung durch das Parlement (so z.B. in Sens 1318, Senlis 1320).

Insgesamt gesehen existiert für Deutschland zum Themenkomplex innerstädtischer Konflikte und städtischer Unruhen eine sehr umfangreiche Forschungsliteratur, während in Frankreich in den letzten Jahrzehnten zu diesen Gegenständen nur wenige Untersuchungen entstanden. [Siehe: *Rivolte urbane e rivolte contadine nell'Europa del Trecento: un confronto*, hg. von Monique Bourin et al., 2008, *ibid*: Pierre Monnet, *Les révoltes urbaines en Allemagne au XIV^e siècle: un état de la question*, S. 105-152; Monique Bourin, *Les révoltes urbaines dans la France du XIV^e siècle: traditions historiographiques et nouvelles recherches*, S. 49-71; Vincent Challet, *„Mundare et auferre malas erbas“: la révolte des Tuchins en Languedoc*, 4 Bde., thèse, histoire, Paris I, 2002; Andrea Dirsch-Weigand, *Stadt und Fürst in der Chronistik des Spätmittelalters*, 1991 (zu Deutschland und Frankreich)].

Der Blick auf Grenzregionen zeigt, daß man hier Unruhen und kriegerische Ereignisse „grenzübergreifend“ mit großer Sorge beobachtete. Ganz wie für den *Religieux von Saint-Denis* gab es auch für Philippe de Vigneulles bei städtischen Unruhen eindeutig Vorbilder und eine Ansteckungsgefahr. Er beschreibt die Unruhen von Köln von 1512, die drei Bürgermeister und sieben Ratsherren das Leben kostete und zu Ergänzungen und Erläuterungen der geltenden Stadtverfassung führte. Vigneulles, der die Hinrichtung der Bürgermeister (*maistre des bourgeois*) erwähnt, beschreibt dabei auch – ganz im Sinne der oben gegebenen Aufzählung – die Vorwürfe der Aufständischen. Metz wurde von Köln seiner Aussage nach über die Vorgänge informiert. Vigneulles hat – anders als in früheren Fällen von ihm beschriebener städtischer Unruhen – diesmal zwar ein gewisses Verständnis für die verfolgten Ziele, aber er lehnt die Vorgehensweise dennoch eindeutig ab. Er kennt die Bezeichnung *Gaffeln* und läßt die in den Rat eindringenden Aufständischen ihre Vorwürfe in wörtlicher Rede vorbringen. Bezeichnenderweise wird zu Beginn dieser Ansprache der Rat als *Vous estes nous seigneurs, régent et gouverneurs de la cité et de la chose publique* angesprochen, also in der Terminologie von Herrschern und Beherrschten / Untertanen. Vigneulles bittet Gott, Metz vor Ähnlichem zu behüten und macht die Nachrichten aus Köln für Aufstände in Lüttich verantwortlich. Köln hat seiner Ansicht nach hier Vorbildcharakter: *la commune de la cité de Liège, oyant les nouvelles des devant dit de Coullongnie, se voullurent perreillement eslever et*

rebeller en l'encontre de leur recteur et gouverneurs. Et, ensuyvant les dit de Collongne, vouloient sçavoir le nombre de leur trésor, et vouloient avoir les comptes et receptes.

Der konkrete Ablauf städtischer Unruhen war sowohl in Deutschland als auch in Frankreich ähnlich. Die Aufständischen versuchten jeweils, ins Rathaus einzudringen und Torschlüssel, Sturmglocke, Archiv, Siegel, Kasse etc. in ihre Gewalt zu bringen. Dieselben Gegenstände spielten aufgrund ihrer symbolischen Bedeutung auch bei Repressionsmaßnahmen des Königs oder Stadtherren eine besondere Rolle (siehe oben). Einen Extremfall stellen Umbenennungen wie im Fall von Arras-Franchise (Louis XI) oder Alessandria – Cesarea (Kaiser Friedrich I.) dar. Im Fall von Arras liefert Jean Molinet aus burgundischer Perspektive eine treffende Charakterisierung der königlichen Maßnahmen, die über die Bestrafung der rebellischen Stadt hinaus den Identitätsbezug der Vorgänge deutlich werden läßt: *pour ce que tout le peuple d'Arras estoit tant affecté à la querelle des Bourguignons que rien plus, pour éviter dissensions, monopoles et rebellions, il s'appensa d'y mettre remède ; car il [Louis XI.] fit deschasser dehors tous les manans et habitans de la ville (...). Et comme le roi fit changer les habitans dicelle, pour changer les couraiges, il fist changer le nom d'Arras et la fist nommer Franchise.* Die Änderung des Stadtsiegels von Arras – Franchise durch Louis XI. ist ein schönes Beispiel für einen Eingriff in städtische Freiheitsrechte und den Versuch einer ganz bewußten und geplanten „Identitätsveränderung“: Die Identität von Arras sollte durch Saint-Denis, Lilien und die Initialen des Königs in eine königstreue französische umgewandelt werden. Nach dem Ende des Experiments Franchise nahm die Stadt ihren alten Namen wieder an und kehrte zum alten Siegeltyp zurück. Das neue Siegel wurde zerbrochen. Im Fall von Arras – Franchise sollte dem Willen Louis XI. nach der Bruch total sein, da zusätzlich die gesamte Stadtbevölkerung vertrieben und innerhalb weniger Wochen durch Neusiedler aus königstreuen Gebieten Frankreichs ersetzt wurde. Kolonisten, die zwar aus den zur Stellung von Siedlern verpflichteten Städten kamen, aber in „unzuverlässigen“ Gebieten geboren worden waren, wurden abgewiesen. Der Metzger Bürger Philippe de Vigneulles billigt die Bestrafung von Arras durch Louis XI. Anders als der Bericht des Klerikers Gérard Robert aus der Abtei Saint Vaast von Arras, der selbst zu den Vertriebenen gehörte, beschreibt Vigneulles Beleidigungen der französischen Truppen durch die Stadtbevölkerung und wirft Arras Hochmut vor. Er verurteilt die Treue der Stadt zur Herzogin Marie. Wie für Jean Molinet hat Arras auch für ihn eindeutig eine burgundische Identität, die Molinet lobt, Vigneulles jedoch verurteilt, indem er die Treue zur Herzogin Marie in die Nähe einer Gotteslästerung rückt. Der selbst Betroffene Gérard Robert äußert sich vorsichtig, er verurteilt zwar Louis XI., erkennt aber auch seine späteren religiösen Stiftungen an. Seine Perspektive ist eher pragmatisch und erinnert in dieser Beziehung stark an die von Philippe de Vigneulles für die eigene Stadt vertretene Position: Beiden geht es in erster Linie um die Selbstbehauptung und das Überleben einer in einer schwierigen Grenzregion gelegenen Stadt, die den Begehrlichkeiten mehrerer Seiten und ständigen militärischen Gefährdungen ausgesetzt ist. Dies brachte im Fall von Metz und anderen Städten den Zwang mit sich, auf alle Seiten eine gewisse Rücksicht zu nehmen. Beide Autoren grenzen sich ab: sie sprechen von *Français*, Vigneulles von *Allemands* und *Bourguignons*, Robert von *Flamands*. Die eigene Stadt gehört demnach keiner dieser Großgruppen an, wie sich auch an der Bezeichnung und den Aussagen über den französischen König und den Herzog von Burgund zeigt. Für Vigneulles ist zwar klar, daß Metz zum Reich gehört, er datiert, bezeichnenderweise nicht durchweg, die Ereignisse auch nach den Regierungsjahren der Kaiser, aber der Herzog von Burgund und der König von Frankreich sind ebenfalls Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit. Das von Vigneulles angefertigte textile Kunstwerk trägt sowohl das Reichswappen und städtische Wappen als auch das von Burgund. Für den durchreisenden

Gilles le Bouvier war die Situation von Metz ebenfalls verwirrend. Er wunderte sich, daß sich die Einwohner sich als Deutsche bezeichneten, obwohl sie Französisch sprächen. Eine derartig schwierige Situation konnte außer erheblichen Risiken jedoch auch ihre Vorteile im Sinne eines Autonomiegewinnes haben, so konnte beispielsweise Tournai seine Enklave-Lage benutzen, um sich besondere Handelsprivilegien zu sichern. In Suppliken und Prozessen wiesen Städte immer wieder auf ihre Grenzlage und ihre strategische Bedeutung hin, wenn es darum ging, neue Privilegien zu erhalten. Prinzipiell war dies im Verhältnis der deutschen Städte zum König bzw. Kaiser ganz ähnlich.

Insgesamt gesehen läßt sich feststellen, daß die entstehenden staatlichen Strukturen Frankreichs und des mittelalterlichen Reiches sehr verschieden waren. Entsprechendes gilt für die Natur der städtischen Quellen, den Forschungsstand und die beiden historiographischen Traditionen. In vieler Hinsicht gibt es also weitaus mehr Unterschiede als Gemeinsamkeiten. Dennoch ist es sinnvoll und aufschlußreich, auf solche Unterschiede, aber auch auf einige Gemeinsamkeiten hinzuweisen, da so die jeweiligen Besonderheiten besser erkennbar werden. Eine isolierte Betrachtung einer nationalen Geschichte ermöglicht zwar eine in sich schlüssige Beschreibung von Entwicklungen, aber erst dadurch, daß sie zu anderen in Beziehung gesetzt wird, kann deutlich werden, inwieweit es sich um Varianten allgemeiner Entwicklungen oder tatsächlich um einzigartige und unvergleichbare Erscheinungen handelt.